

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SCHOPPERNAU

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 19. Dezember 2023

8. Verordnung: Taxordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG EINER GÄSTETAXE (TAXORDNUNG)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schoppernau vom 18. Dezember 2023 wird aufgrund der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 i.d.g.F., in der Gemeinde Schoppernau die Gästetaxe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingehoben:

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Schoppernau hebt zur Deckung ihres Aufwandes für Einrichtungen und tourismusfördernde Maßnahmen, die den Gästen zugutekommen, im ganzen Gemeindegebiet von Schoppernau eine Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.

§ 3

Befreiungen

(1) Von der Abgabepflicht sind befreit

- a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten;
- b) Personen, deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens drei Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient;
- c) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet ansässigen anderen Ehepartner, eingetragenen Partner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
- d) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten;
- e) Personen, die in einer Wohnung nächtigen, hinsichtlich der nach den gegebenen Umständen zu erwarten ist, dass für das betreffende Kalenderjahr aufgrund einer Verordnung der Gemeindevertretung eine Zweitwohnungsabgabe zu entrichten sein wird.

(2) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 6 Abs. 1 nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 – von der Abgabepflicht befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.

(3) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

(4) Wurde eine Befreiung nach Abs. 1 lit. e in Anspruch genommen und stellt sich nachträglich heraus, dass für das betroffene Kalenderjahr keine Zweitwohnungsabgabe zu entrichten war, so kann von Amts wegen mit Bescheid ein Pauschalbetrag über die zu entrichtende Gästetaxe festgesetzt werden. § 6 gilt sinngemäß.

(5) Wurde eine Befreiung nach Abs. 1 lit. e nicht in Anspruch genommen und stellt sich nachträglich heraus, dass für das betroffene Kalenderjahr eine Zweitwohnungsabgabe zu entrichten war und entrichtet wurde, so ist auf Antrag der Betrag der eingehobenen Gästetaxe rückzuerstatten.

§ 4

Höhe der Gästetaxe

Die Höhe der Gästetaxe wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt

§ 5

Fälligkeit und Entrichtung

(1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.

(2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.

(3) Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.

(4) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.

(5) Die Rechnungslegung über die Gästetaxe (Übermittlung des Gästebuchblattes) hat in elektronischer Form über das von der Gemeinde Schoppernau zur Verfügung gestellte elektronische System zu erfolgen. In begründeten Fällen (z.B. fehlender Internetzugang, mangelnde technische Voraussetzungen) kann eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Verwendung des elektronischen Systems gewährt werden.

(6) Der Unterkunftsgeber hat die Rechnungslegung nach Abs. 5 jeweils innerhalb von 48 Stunden nach der Ankunft bzw. der Abreise der Gäste der Gemeinde vorzulegen.

(7) Wird die Gästetaxe mittels Pauschalierung (§ 6) vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Zustellung des Pauschalierungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Abs. 1 - 6 finden im Falle einer Pauschalierung keine Anwendung.

§ 6

Pauschalierung

(1) Für Abgabepflichtige, die als dinglich Berechtigte, Mieter oder Entleiher eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber), die nicht ständig der Deckung ihres ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dient, insbesondere eine Wohnung, die nur während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt wird, ist die Gästetaxe, wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festzusetzen.

(2) Der Pauschalbetrag wird für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe und der nach den gegebenen Umständen zu erwartenden Anzahl von Nächtingungen, soweit auf sie nicht die Befreiungsgründe zutreffen, bemessen.

(3) Weichen die tatsächlichen Verhältnisse von denen der Pauschalierung zugrunde gelegten wesentlich ab, wird der Bescheid über die Pauschalierung auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend geändert.

§ 7

Abgabenverfahren

Sofern in der Gästetaxeverordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F., Anwendung.

§ 8

Auskunftsrecht für Gäste

Die Unterkunftgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Taxordnung vom 19. Dezember 1989 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

W a l t e r B e e r